

Geschäftsordnung der Abteilung Jazztanz – SV Unterstadion e.V.

§ 1 Sinn und Zweck der Geschäftsordnung

- Sie informiert über Beschlüsse, die der Ausschuss in seinen Sitzungen festgelegt hat bzw. alle anwesenden Mitglieder an der Jahreshauptversammlung
- Sie wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung aktualisiert und an die Mitglieder ausgehändigt. Die jeweiligen Beschlüsse treten ab dem Tag der Festlegung in Kraft.

§ 2 Erwerb und Verlust der aktiven Mitgliedschaft

- Aktives Mitglied können Kinder ab dem 1. Schuljahr werden.
- Anmeldungen sind nur zu Beginn des neuen Jazz-Jahres (1. Oktober) möglich.
- Das Recht zur Aktiven Mitgliedschaft tritt erst mit Übergabe des ausgefüllten Anmeldeformulars in Kraft (Bei Kindern unter 18 Jahren wird die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters benötigt).
- Die Kündigung einer Aktiven und Passiven Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Abteilung eingereicht werden. Eine Kündigung kann immer zum 20. September eines Jahres erfolgen.

§ 3 Beitrag

- Der Beitrag wird zuerst im Ausschuss festgelegt und dann in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.
- Der Beitrag wird immer zum 1. Januar eines Jahres eingezogen.
- Für anfallende Rückläufergebühren, die nicht zum Verschulden der Abteilung Jazztanz zustande kommen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 4 Ausschuss und Wahlmodus der Ausschussmitglieder

- Der Ausschuss setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - 1.) Vorsitzender / Abteilungsleiter
 - 2.) Stellvertretender Vorsitzender
 - 3.) Schriftführer
 - 4.) Kassier
 - 5.) Jugendleiter
 - 6.) Beisitzer
 - 7.) Beisitzer
 - 8.) Elternvertretung
 - 9.) Kassenprüfer
 - 10.) Kassenprüfer
- Die Mitglieder des Ausschusses werden im Zweijahresrhythmus gewählt.

Geschäftsordnung der Abteilung Jazztanz – SV Unterstadion e.V.

§ 5 Sinn und Zweck der aktiven Mitgliedschaft

- Durch den Eintritt als aktives Mitglied in der Abteilung Jazztanz, ist es Pflicht die Ausgaben für Auftrittskleidung pro Person zu erbringen und die Gruppenleiterinnen in dieser Hinsicht zu unterstützen. Bei Verweigerung des Erwerbs der Auftrittskleidung kann das Mitglied vom Auftritt ausgeschlossen werden.

§6 Beginn eines Jazz-Jahres

- Der Beginn eines neuen Jazz-Jahres ist ab sofort der 01. Oktober.
- Analysierung und Planung der Gruppensituationen ist dadurch gewährleistet. Außerdem können Kündigungen berücksichtigt werden.

§7 Gruppensituationen

- Alle Gruppen sind entsprechend der Jahrgänge aufgeteilt.
- Jeweils vor Beginn des Jazz-Jahres wird die Gruppensituation geprüft. Die Gruppenanzahl wird dann mit Aufstockungen und Wechseln angepasst, damit gewährleistet ist, dass jede Gruppe in etwa aus derselben Größe besteht.